

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	26.06.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Sachstand

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 die Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gebilligt. Die geplante Änderung des LEP NRW bezieht sich auf einzelne textliche Ziele, Grundsätze und Erläuterungen. Zeichnerische Festlegungen des geltenden LEP NRW sind von der geplanten Änderung nicht betroffen. Der (noch) geltende LEP NRW kann hier im Internet eingesehen werden:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf .

Die Synopse zum Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplanes und der Umweltbericht sind im Ratsinformationssystem einsehbar.

Das Beteiligungsverfahren zur LEP-Änderung wurde Ende Mai eingeleitet; bis zum 15.07.2018 können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahme der Stadt Bielefeld soll daher im Rat am 05.07.2018 verabschiedet werden.

Ausgewählte, für den Naturschutz in Bielefeld relevante Aspekte werden im Folgenden benannt.

1. Der LEP NRW sieht eine Differenzierung zwischen Siedlungsbereichen, in denen eine Siedlungsentwicklung stattfinden soll, und Freiräumen vor. Die Änderungen (Ziel 2-3, 2-4) haben zum Ziel, bauliche Entwicklungen auch von kleinen Orten (< 2000 Einwohner/innen) im Freiraum zu erleichtern:

- In Ortsteilen soll eine an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich sein. Auch ist eine Entwicklung zum Allgemeinen Siedlungsbereich möglich (2-4 Ziel).
- Die Möglichkeiten zur ausnahmsweisen Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich werden zugunsten von Betrieben, Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen, Tierhaltungen u. a. (2-3 Ziel) erweitert.

Als Begründung wird angeführt, dass auf diesem Weg den Kommunen mehr Flexibilität und mehr Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zurückgegeben werden soll.

2. Der Grundsatz, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha zu begrenzen und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, wurde ersatzlos gestrichen. Als Begründung wird angeführt, dass sich dieser Grundsatz „als überflüssiges, weil unwirksames Instrument“ erwiesen hat. Dabei wird hervorgehoben, dass gleichwohl noch das

Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (6.1-1), der Grundsatz der Innenentwicklung (6.1-6) und der Grundsatz der Wiedernutzung der Brachflächen (6.1-8) gelten.

3. Die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark (7.2-2) gestrichen. Eine nähere Begründung wird nicht angeführt.
4. Die generelle Festlegung, Wald ausnahmsweise für Windenergieanlagen in Anspruch nehmen zu können, wird gestrichen (7.3-1). Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegung für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird (10.2-3), ganz entfallen.
Weiter wird formuliert, dass zu allgemeinen und reinen Wohngebieten im Grundsatz ein Abstand von 1500 m einzuhalten ist. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). Zudem wird in der Begründung diese Vorgabe als „Empfehlung“ dargestellt, wobei der genannte Abstand einzuhalten ist, „soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen“.

Der Umweltbericht zur Änderung des Landesentwicklungsplanes gibt nur wenige Hinweise zu den Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Vielmehr verweist der Bericht darauf, dass sich konkrete Auswirkungen erst dann beschreiben lassen, wenn es auf Grundlage des neuen LEP zur Umsetzung, z.B. Flächeninanspruchnahme, kommt. Dazu seien auf nachgeordneten Planungsebenen dann eigene konkrete Umweltprüfungen durchzuführen.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

Erste Beigeordnete

(Anja Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.